

08.03.2022	Gemeinde Feistritz am Wechsel	920-10
-------------------	--------------------------------------	---------------

Der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz am Wechsel hat in seiner Sitzung am 8. März 2022 gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014 beschlossen:

Verordnung
über die Festsetzung des Einheitssatzes
zur Berechnung der Aufschließungsabgabe

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 550,00 festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe vom 7. Juli 2010 außer Kraft.

Auf Abgabenrückstände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:
Franz Sinabel